



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/231**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:

I.

BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom
30.05.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.09.2022

Eilantrag: Keine Gebührenpflicht für Kinderflohmärkte

Antrag Nr. 20-26 / B 04072 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 31.05.2022

Sehr geehrter Herr
sehr geehrter Herr

mit o.g. Antrag fordern Sie die Stadt München auf

- a) den Bescheid für den „Kinderflohmarkt „Der Kleine Münchner Kinder machen Flohmarkt“ an der Münchner Freiheit im Forum“ vom 28.04.2022 (Adressat „Kinder- und Jugendmuseum München e.V.“) dahingehend abzuändern, dass dieser gebührenfrei ergeht.
- b) die entsprechenden Rechtsgrundlagen soweit möglich abzuändern (falls notwendig bei den entsprechenden Bundes- oder Landesorganen für eine entsprechende Änderung einzutreten), bzw. deren Anwendung dahingehend anzupassen, dass Kinderflohmärkte grundsätzlich gebührenfrei stattfinden können.

Zur Begründung wird angeführt, dass der Kinderflohmarkt des Kinder- und Jugendmuseum München e.V. eine feste Institution im Kalender vieler Kinder ist und auf eine nachhaltige Verwendung von u.a. Spielsachen hinwirkt. Es werden nach Kenntnis des BA12 keine kommerziellen Zwecke (insbes. durch die Kinder) verfolgt. Da auch andere vergleichbare Veranstaltungen gebührenfrei genehmigt werden, sollte dies auch in diesem Fall umgesetzt werden.

Zu Ihrem Antrag kann das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates Folgendes mitteilen:

Der Kinderflohmarkt „Der Kleine Münchner Kinder machen Flohmarkt“ im Forum der Münchner Freiheit wurde für vier Termine und einen Ersatztermin beantragt (07.05., 04.06., 09.07. (Ersatztermin: 16.07.), 01.10.2022). Bei der Veranstaltungsfläche handelt es sich um öffentlichen

Verkehrsgrund, sodass dafür eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt wurde.

Als Verwaltungsgebühr wurden nach §§ 1, 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebühren-Nr. 263 insgesamt 45,00 € in Rechnung gestellt. In der Gesamtgebühr sind 15,00 € für die beantragte Zufahrtserlaubnis zum Be- und Entladen für Fahrzeuge bis 7,5 t enthalten. Für einen Veranstaltungstermin fallen also Kosten in Höhe von 11,25 € (45 € / 4 Tage) an. Für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes fallen keine Kosten an.

Der Gebührenrahmen für die o.g. Gebühren-Nr. beträgt 10,20 € bis 767,00 €, bzw. für komplexe Fälle bis zu 2.301,00 €. Die Gebührenhöhe wurde innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit, unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits im ganz untersten Bereich festgelegt.

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 6a Abs. 1 Nr. 1a) StVG i.V.m. §§ 1, 3, 4 GebOSt verpflichtet, Gebühren zu erheben. Ein Ermessen über das „Ob“ hat sie dabei nicht.

Bei den von Ihnen angeführten gebührenfreien Bezugsfällen dürfte wohl die Landeshauptstadt München bzw. ein Bezirksausschuss Veranstalter sein. In diesen Fällen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben (persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 GebOSt für kommunale Gebietskörperschaften bzw. deren Vertretungen).

Insbesondere zu Buchstabe b) des Antrags haben wir das Kassen- und Steueramt um Stellungnahme gebeten. Das hat Folgendes ausgeführt:

„(...) Gemeinden haben die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und zu diesem Zweck ihre Haushaltsplanung und -führung wirtschaftlich und sparsam zu führen, Art. 61 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 GO. Pflichtaufgaben haben dabei Vorrang vor freiwilligen Aufgaben (z.B. BeckOK Kommunalrecht Bayern, Art. 61 Rn. 3).

Zur Haushaltsplanung und -führung gehört die Beschaffung von Einnahmen – nach den gesetzlichen Vorschriften, Art. 62 Abs. 1 GO. Dabei hat der Gesetzgeber eine zwingende Rangfolge vorgegeben, Art. 62 Abs. 2 GO. Es gilt der Vorrang der speziellen Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen. Hiermit soll der aus Sicht des Gesetzgebers unerwünschten Entwicklung entgegengetreten werden, dass Gemeinden auf angemessene Gegenleistungen für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen verzichten und den Aufwand für die dem Einzelnen besonders zugutekommenden Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (wie zB Steuern) zu bestreiten (Widtmann/Grasser/Glaser, GO, Art. 62 Rn. 2).

Die Festsetzung und Erhebung von Abgaben, zu denen Gebühren gehören, ist grundsätzliche Pflicht der Gemeinden, Art. 62 Abs. 1 GO. Die Norm enthält zwingendes Recht und ist keine Ermessenvorschrift (kann oder soll Abgaben erheben).

Hierin kommt das allgemeine öffentlich-rechtlich geltende Kostendeckungsprinzip zum Ausdruck: Die Kosten, die durch eine dem Einzelnen „individuell zurechenbare öffentli-

che Leistung“ entstanden sind, sollen ihm und nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, welche der Staat im Interesse oder auf Veranlassung des Einzelnen diesem zu seinem individuellen Vorteil erbringt, bestimmen insoweit über die Gebührenhöhe.

Im konkreten Anlassfall fand offenbar eine Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung des Flohmarktes mit erheblichem Aufwand im Vorfeld statt; die Veranstaltung zieht auch einen erheblichen Durchführungsaufwand (w/Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums, Beteiligung Polizei) und anschließenden Kontrollaufwand (keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, ausreichend breite Durchgänge, etc.) nach sich. Dies zeigen die zahlreichen Auflagen im Bescheid. Zudem wurden Befreiungen von der StVO erteilt (Einfahrtserlaubnis in Fußgängerbereich, etc.). Die Veranstaltung dieses Flohmarktes hat durch die Vielzahl von Beteiligten damit einen enormen Verwaltungsaufwand, und damit Verwaltungskosten produziert bzw. zieht ihn/sie nach sich. Während den unmittelbaren Nutzen nicht die Allgemeinheit hat, sondern der Veranstalter bzw. dessen Teilnehmer.

Mit der beantragten Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums geht entsprechend auch die Kostenerhebungspflicht aus Bundesgesetz einher, § 6a Abs. 1 Nr. 1a) StVG i.V.m.

§§ 1, 3, 4 GebOSt durch die Gemeinde gegenüber dem Veranlasser/Antragsteller. Eine persönliche Gebührenfreiheit besteht nur für die in § 5 ausdrücklich und abschließend Benannten (im weiteren Sinne nur Hoheitsbefugte), zudem besteht zusätzlich Ermessensspielraum bei Körperbehinderten aus Billigkeitsgründen. (...) Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen aus Billigkeitsgründen sind vorgesehen gem. § 6 VwKostG für bestimmte Arten von Amtshandlungen (NICHT aber bestimmte Kostenschuldner!), gem. §§ 7, 8 aus Sachlichen und Persönlichen Gründen (wiederum nur für Hoheitsträger). Dies trifft hier nicht zu.

Zu beachten ist auch, dass mit der Gebühr für den Veranstalter des Kinderflohmarktes nicht automatisch ein gebührenpflichtiger Kinderflohmarkt stattfinden muss. Zu unterscheiden ist insoweit zwischen Veranstalter und Teilnehmern. Im vorliegenden Fall ist zwar Veranstalter ein eingetragener Verein, ob dieser die Gebühren von 45 EUR an die 250 Teilnehmer weitergibt oder nicht, ist nicht bekannt. Insoweit kann also trotz der Gebühren für den Veranstalter der Kinderflohmarkt trotzdem für die Teilnehmer (Kinder/Eltern) gebührenfrei stattfinden.

Genauso gut könnte Veranstalter aber auch ein gewerblich tätiges Unternehmen sein, dass zwar – bei Änderung der Gesetzeslage und Gebührenfreiheit für den Veranstalter – einen gebührenfreien Genehmigungsbescheid erhält, der Kinderflohmarkt dann trotzdem nicht gebührenfrei für die Teilnehmer ist, weil der Veranstalter Standgebühren o.ä. von den Teilnehmern verlangt.

Eine generelle Gebührenfreiheit für Genehmigungen von Kinderflohmärkten stößt daher auf grundsätzliche Bedenken, das eigentliche Ziel zu erreichen.

Die Aussichten, beim Bund oder Freistaat für eine Änderung der Gemeindeordnung oder des Straßenverkehrsgesetzes nebst Gebührenordnung erfolgreich eintreten zu können, um Kinderflohmärkte (auf öffentlichem Straßenraum) gebührenfrei stattfinden

lassen können, wird darüber hinaus angesichts der Ziele des Gesetzgebers und daraus folgenden Vorgaben für die Gemeinden vor dem oben Dargestellten für sehr gering gehalten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, Kinderflohmärkte in Grünanlagen der Stadt (z. B. Westpark) stattfinden zu lassen, dann gelten die Grünanlagensatzung nebst Gebührensatzung der LHM und die Kostensatzung (i.V.m. dem Kostengesetz) mit der Möglichkeit z. B. aus überwiegendem öffentlichen Interesse Gebühren nicht zu erheben. Darüber hinaus bestünde zudem die Möglichkeit, mit privaten Marktbetreibern (Discounter, DIY) in Kontakt zu treten, um deren Parkflächen außerhalb der Geschäftszeiten für Flohmärkte zu nutzen.“

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro wird somit die mit Ihrem Antrag veranlasste Aussetzung der Forderungsbeitreibung zurücknehmen. Das heißt, dass die Verwaltungsgebühren für die Erlaubnis in Höhe von 45 € wieder zu Soll gestellt werden und bezahlt werden müssen.

Der Antrag ist somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]